

Arlesheim, 18.01.2011

Kantonales Sozialamt
Gestadeckplatz 8
4410 Liestal

Vernehmlassung zur Teilrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV) und zur Teilrevision der kantonalen Asylverordnung (kAV) per 1. Januar 2012

Schreiben vom 7. Dezember, 2010 mit Frist bis 31. März 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSO dankt für die Einladung zur Vernehmlassung der Teilrevision der Sozialhilfeverordnung und der kantonalen Asylverordnung.

Anbetracht der seit 1.1.2006 aufgelaufenen Teuerungsrate von 3.3% kann der VSO grundsätzlich der Erhöhung des Grundbedarfs von 1.75% per 1.1.2012 zustimmen.

Überlegungen des VSO

Schaut man die Teuerungsrate seit 2006 an, so kann festgestellt werden, dass die jährliche Teuerung relativ minim ausgefallen ist. Im 2006 waren es 1.1%, 0.7% im 2007 und im 2010, und im 2009 gar ein Minus von 0.5%. Einzig im Jahre 2008 stieg die Teuerungsrate auf 2.4%. Insbesondere haben Güter, die nicht über den Grundbedarf abgedeckt werden müssen, zur höheren Teuerungsrate geführt, z. B. Mieten, Energie, Krankenkassenprämien oder Reisen. Diese Ausgaben sind für die Sozialhilfeempfangenden nicht von Relevanz. Aktuell ist festzustellen, dass die Preise bei den Lebensmitteln tendenziell sogar sinken, trotz Erhöhung der Mehrwertsteuer. Der VSO kann aus diesen Überlegungen die Notwendigkeit einer Erhöhung zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt nachvollziehen. Eine einheitliche Regelung entsprechend der Ausrichtung der Teuerung für Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, sowie die Orientierung an die SKOS-Richtlinien, haben den VSO dennoch bewegen, der Vorlage zuzustimmen.

Zeitpunkt und Anwendung

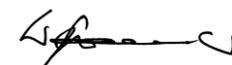
Der VSO ist einverstanden, dass der Teuerungsausgleich nur auf den Grundbedarf im engeren Sinn, (960 Franken) angewendet wird und nicht auf den bisher im Kanton üblichen Ansatz von 1060 Franken und koordiniert mit der Anpassung der kantonalen Teilrevision der Asylverordnung erst per 1.1.2012 in Kraft tritt.

Anpassung Asylverordnung

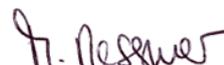
Der VSO begrüsst, dass die Entschädigung der Personen (§ 8, Absatz 1) und die Entschädigung an die Gemeinden (§ 18, Absatz 1), neu mit dem Teuerungsausgleich ausgerichtet werden. Der VSO stimmt der Teilrevision der kantonalen Asylverordnung zu.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband für Sozialhilfe des
Kantons Basel-Landschaft**



Werner Spinnler
Präsident



Monica Messmer
Geschäftsführerin

cc. Sozialhilfebehörden des Kt. BL / VBLG, Geschäftsstelle, 4410 Liestal